295

G 1294 B

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.greven.de/druckerei

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

181. Jahrgang | Köln, 5. November 2001 | Nummer 45

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

601. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG) Seite 295

602. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG) Seite 296

603. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bergheim und Kerpen sowie dem Erftkreis zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte Seite 296

604. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln – Hafenverordnung (HVO) – vom 29. Oktober 2001 Seite 296

605. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Matthäus, Pattern und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven Seite 301

606. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Oktober 2001 über die Teilaufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mitbachaue mit Sumpfwäldchen“, Stadt Euskirchen, Kreis Euskirchen Seite 302

607. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zur Verwendung von Abfällen für die Errichtung einer Zwischenabdeckung auf der Zentraldeponie des Erftkreises „Haus Forst“, Kerpen-Manheim Seite 304

608. Verfahren im Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach Artikel 4 Abs. 2 a) der Richtlinie Nr. 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 – UVP-Richtlinie –, geändert durch Nr. 97/11/EG vom 14. März 1997. Seite 305

609. Genehmigung eines Rechts zur Grundwasserförderung für die Firma Bayer AG – Werk Dormagen – (Umweltverträglichkeitsprüfung) Seite 305

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

610. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 306

611. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen Seite 306

612. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 306

613. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Bad Honnef Seite 306

614. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 306

615. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 307

616. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 307

617. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 307

618. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 307

619. Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 64-K-1.47/00) Seite 307

620. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land Seite 308

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

601. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.1.2.36-01 K 064

Köln, den 18. Oktober 2001

Der an den türkischen Staatsangehörigen Mustafa Koc, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, gerichtete Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2001 – Az.: 21.1.2.36-01 K 064 – (Ordnungsverfügung des Landrates in Euskirchen vom 15. Januar 2001) kann bei der Bezirksregierung in Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer 12, eingesehen werden.

Nach meinen Erkenntnissen ist der Aufenthaltsort des o.G. allgemein unbekannt.

Er ist im Verlaufe des Widerspruchsverfahrens an einen unbekannten Ort verzogen.

Verfahrensbevollmächtigte sind nicht benannt.

Im Auftrag
gez.: Herrmann

– ABl. Köln 2001 S. 295 –

602. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.1.2.36-010048

Köln, den 22. Oktober 2001

Der an Frau Ayse Özturan gerichtete Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 2001 – 21.1.2.36-010048 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 17. Oktober 2001) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer 15, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Im Auftrag
gez.: O s t e r

– ABl. Köln 2001 S. 296 –

603. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bergheim und Kerpen sowie dem Erftkreis zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Gemäß §§ 1 und 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW wird in Anlehnung an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW vereinbart, dass für die Stadt Bergheim, die Stadt Kerpen und den Erftkreis durch die Bezirksregierung Köln ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden soll.

1. Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Erftkreis“.
2. Der Sitz des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle ist Bergheim, die Geschäftsstelle ist organisatorisch in die Kreisverwaltung Erftkreis eingebunden.
3. Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Erftkreis, der auch die gesamten Kosten hierfür übernimmt.
4. Diese Vereinbarung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, frühestens zum 1. Januar 2002 in Kraft und gilt für mindestens 20 Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einer der beteiligten Gebietskörperschaften spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

Bergheim, den 26. September 2001

Im Auftrag

gez.: Werner S t u m p
Landrat

Manfred K o h l m a n n
Dezernent

Bergheim, den 27. September 2001

Im Auftrag

gez.: Peter Hans L u d e s
1. Beigeordneter

Wolfgang B e r g e r
Fachbereichsleiter

Kerpen, den 27. September 2001

In Vertretung

gez.: Ralf V a l k y s e r s
Bürgermeister

Thomas J a n t a
Beigeordneter

★

Genehmigung

Zwischen den Städten Bergheim und Kerpen und dem Erftkreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), zuletzt geändert am 28. März 2000) GV. NRW. S. 245), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG i.V.m. § 29 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 2001

Bezirksregierung Köln
– Az.: 31.1.6-226 –

Im Auftrag
gez.: B e r t r a m

– ABl. Köln 2001 S. 296 –

604. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln – Hafenverordnung (HVO) – vom 29. Oktober 2001

Aufgrund des § 37 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit § 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34) und § 27 in Verbindung mit § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Häfen im Regierungsbezirk Köln.

(2) Die Hafenbereiche der dieser Verordnung unterliegenden Häfen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Für nicht bekannt gemachte Umschlagstellen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Regelungen der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) vom 8. Januar 2000.

§ 2
Aufenthaltsbeschränkungen

(1) Außer den in § 14 Absatz 1 AHVO aufgeführten Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis zum Einlaufen in den Hafen

a) alle Fahrzeuge, die zu Besichtigungszwecken eingesetzt werden,

b) alle Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die länger als sieben Tage im Hafen verbleiben,

c) Fahrzeuge, die dem gewerbsmäßigen Verkauf, Ankauf und Sammeln von Gütern aller Art dienen.

Wird ein Fahrzeug oder schwimmende Anlage im Sinne der vorstehenden Aufzählung ohne die erforderliche Erlaubnis in den Hafen gebracht, kann die Hafenbehörde das Auslaufen anordnen.

(2) Fahrzeuge, welche während der Nacht in den Hafenbereichen bzw. den Hafenbecken verbleiben, oder Fahrzeuge, welche sich dort – ohne Güter ein- oder auszuladen – aufhalten wollen, dürfen nur an den von der Hafenbehörde angewiesenen Stellen vor Anker gehen.

(3) Die Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen, welche bei Eis- und Hochwassergefahr die Hafenbereiche bzw. Hafenbecken zum Schutz aufsuchen wollen oder aufgesucht haben, sind von den Schiffsführern bei der Hafenbehörde anzumelden. Die angemeldeten Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen werden, soweit es der Raum in den Hafenbereichen bzw. Hafenbecken ohne Beeinträchtigung des Umschlagverkehrs gestattet, in der Reihenfolge der Anmeldung zugelassen.

§ 3
Ankern und Festmachen von Fahrzeugen

(1) Im Hafenbereich bzw. in den Hafenbecken dürfen Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde vor Anker liegen. In diesem Falle sind die Anker durch Schwimmer (Döpper) zu bezeichnen. Das Ankerverbot im Bereich von Ölsperren ist grundsätzlich einzuhalten.

(2) Entsprechend § 35 AHVO hat der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug so festgemacht wird, dass es den Hafen im Gefahrenfalle unverzüglich verlassen kann.

(3) Sofern sichergestellt ist, dass ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern mit einem Bugstrahlwerk, welches mindestens 250 PS stark und 360 Grad drehbar ist, ausgestattet und dadurch auch rückwärtsfahrend voll manövrierfähig ist, kann das Fahrzeug ohne Ausnahmegenehmigung der Hafenbehörde beim Umschlag mit dem Heck in Richtung der Hafenausfahrt festmachen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt, ist das Fahrzeug grundsätzlich so festzumachen, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt.

(5) Sofern bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Absatz 3 dennoch gewährleistet ist, dass das Fahrzeug den Hafen im Gefahrenfalle unverzüglich verlassen kann, kann die Hafenbehörde Ausnahmen von Absatz 4 zulassen.

§ 4
Lagern und Abstellen gefährlicher Güter

(1) Entsprechend § 32 AHVO dürfen im Hafen Güter nur so abgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen, die Umwelt oder Sachen ausgehen.

(2) Versandstücke mit gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR dürfen im Freien nur unter sinngemäßer Beachtung der Zusammenladeverbote nach Rn. 10 400 ff ADNR bereit- oder abgestellt werden.

(3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 32 AHVO unberührt.

§ 5
Meldepflichten

(1) Nach § 13 AHVO haben sich die Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen, vor der Einfahrt in den Hafen bei der Hafenbehörde rechtzeitig zu melden und die geforderten Angaben zu übermitteln. Die Angaben können auch von anderen Stellen oder Personen in geeigneter Weise übermittelt werden. Dies kann insbesondere der jeweilige Reeder oder Betrachter des Fahrzeuges sein, welches dem ADNR unterliegt. § 13 Absatz 1 Satz 3 AHVO ist zu beachten.

(2) Für den Fall, dass die Hafenbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erreichbar ist, haben die Schiffsführer ihre Meldung nach § 13 AHVO der jeweiligen Umschlagstelle zu übermitteln. Sobald die Hafenbehörde wieder erreichbar ist, ist sie von der betreffenden Umschlagstelle über die eingegangene Meldung unterrichtet.

(3) Die Hafenbehörde stellt durch geeignete Maßnahmen den im Fall des Absatz 2 erforderlichen Informationsfluss sicher.

§ 6
Anzeigepflicht für Fundsachen

Wer im Hafen eine fremde Sache findet, hat der Hafenbehörde sofort Anzeige zu erstatten und ihr die Sache auf Anordnung auszuhändigen.

§ 7
Straßenverkehrsvorschriften

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auf allen Straßen und Wegen des Hafenbereichs zu beachten.

§ 8
Vollzug dieser Verordnung

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde.

(2) Hafenbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie kann sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 AHVO zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der AHVO der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen bedienen. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung.

(3) Soweit Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach der AHVO sowie dieser Verordnung betraut werden, hat die Hafenbehörde eine Dienstanweisung entsprechend der beigefügten Muster-Dienstanweisung (Anlage) zu erstellen und den Dienstkräften zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Dienstkräfte sind über ihre ordnungsbehördlichen Befugnisse zu belehren und haben eine Verpflichtungserklärung nach beigefügtem Muster (Anlage) zu unterschreiben.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten in den Häfen der – Häfen und Güterverkehr Köln AG – (Hafenverordnung) vom 22. Juni 1993 (ABl.Köln 1993, Sonderbeilage);
- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinen Hafenverordnung – AHVO – vom 9. Oktober 1987 im Bonner Hafen und der Umschlagstelle der Bonner Zementwerke AG vom 12. November 1984 (ABl. Köln 1984, S. 421);
- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen der Stadt Leverkusen – Hafenverordnung (HVO) Leverkusen – vom 28. Oktober 1983 (ABl. Köln 1983 S. 433)

außer Kraft.

Bezirksregierung Köln
53.4

Köln, den 29. Oktober 2001

Im Auftrag
gez.: K o t t h a u s

Anlage zu § 1 Absatz 2

Die Häfen im Regierungsbezirk Köln umfassen folgende Gebiete:

I. Stadt Bonn:

1. Öffentlicher Hafen der Stadtwerke Bonn – Hafenbetrieb –

1.1 auf dem Wasser
linksrheinisch die Fläche von Rhein-km 657,600 bis Rhein-km 658,275 bis auf 40 m Abstand von der Uferlinie

1.2 auf dem Lande (linkes Rheinufer)
das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafengelände umgrenzt durch
- den Leinpfad vom Rhein-km 657,650 bis Rhein-km 658,275
- eine Linie 60 m südlich der Straße „Am Rheindorfer Hafen“ entlang bis zur „Karl-Legien-Straße“
- von hier aus nördlich entlang der „Karl-Legien-Straße“ bis zum Haus Karl-Legien-Straße 184, Flur 5/1330, von dort zum Flur 5/1351 nördlich führend, abgrenzend durch die Hafenstraße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Firma Pandion, endend am Leinpfad von Rhein-km 658,275; bestehend aus den Hafengrundstücken Gemarkung Bonn, Flur 5, Flurstücke Nr. 759/183, 1083/271, 1085/271, 1120, 1264 und 1299; Gemarkung Bonn, Flur 9, Flurstücke Nr. 1457/39, 1740, 1789, 1790, 1818, 2248, 2391, 2392, und 2475.

II. Stadt Leverkusen:

1. Umschlaganlagen vor dem Werksgelände der Bayer AG

1.1 auf dem Wasser
rechtsrheinisch die Fläche von Rhein-km 699,13 bis Rhein-km 700, 53 bis auf 40 m Abstand vor der Kaimauer bzw. vor den Dalben (Gemarkung Wiesdorf, Flur 1, Flurstück 1 teilweise und Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 53);

1.2 auf dem Lande
in Höhe des genannten Stromabschnitts das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafengelände, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 169 teilweise, 56, 181 teilweise, 179 teilweise, 152 teilweise, 153 teilweise, 154 teilweise, 51 und 116 teilweise.

III. Stadt Köln:

1. Hafenbereiche der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG)

1.1 auf dem Wasser

a) linksrheinisch (Köln-Godorf)
1. von Rhein-km 670,36 bis Rhein-km 672,10 bis auf 40 m Abstand von der Uferlinie
2. 3 Hafenbecken

b) linksrheinisch (Köln-Rheinauhafen)
1. von Rhein-km 685,86 bis Rhein-km 687,50 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
2. von Rhein-km 687,50 bis Rhein-km 689,03 (einschl. der Personenschifffahrtsflächen) bis auf 40 m Abstand von der Uferlinie

c) linksrheinisch (Köln-Niehl I)
1. von Rhein-km 695,49 bis Rhein-km 697,639 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
2. 1 Stichkanal und 5 Hafenbecken

d) linksrheinisch (Köln-Niehl II)

1. von Rhein-km 698,90 bis Rhein-km 699,40 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
2. 1 Stichkanal und 1 Hafenbecken

e) rechtsrheinisch (Köln-Deutz)

1. von Rhein-km 687,30 bis Rhein-km 688,08 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
2. 1 Vorhafen und 1 Hafenbecken

f) rechtsrheinisch (Köln-Mülheim)

1. von Rhein-km 691,50 bis Rhein-km 691,90 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
2. auf der Ostseite des Hafenbeckens von Rhein-km 691,120 bis Rhein-km 691,50 auf 25 m Abstand von der Uferlinie.

1.2 auf dem Lande

a) linksrheinisch (Köln-Godorf)

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafen- und Hafenindustriegelände von Süden ab Rhein-km 670,36 stromabwärts entlang der Kaimauer einschließlich eines Teils der Gleisanlagen des Bahnhofs Köln-Godorf Hafen bis Bahn-km 11,0, Klärgrube, Verwaltungsgebäude, Hafenbecken I, Tanklager, Hafenmeisterei, Hafenbecken II und III einschließlich des eingezäunten Geländes bis zur Uferlinie bei Rhein-km 672,10.

b) linksrheinisch (Köln-Niehl I)

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafen-, Hafenbahn- und Hafenindustriegelände von Norden bei Rhein-km 697,639 (Ford) in südlicher Richtung zwischen Uferlinie und dem Straßenzug Merkenicher Straße bis Rhein-km 698,82 (Bremerhavener Straße); von Rhein-km 695,93 in südlicher Richtung begrenzt durch folgende Straßenzüge: Niehler Damm, Boltensternstraße bis zur Kreuzung Friedrich-Karl-Straße, von dort in östlicher Richtung zum Bahndamm, diesen weiter in südlicher Richtung bis zur Kreuzung der Straße „Am Niehler Hafen“ von dort begrenzt durch die Straßen Am Niehler Hafen, Niederländer Ufer, Am Molenkopf und den Hochwasserdeich bis zur Hafeneinfahrt bei Rhein-km 695,49.

c) linksrheinisch (Köln-Niehl II)

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafengelände im Norden von Rhein-km 699,2 bis Rhein-km 698,75 im Süden einschließlich der Hafenmole.

d) rechtsrheinisch (Köln-Deutz)

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafen-, Hafenbahn- und Hafenindustriegelände im Norden von Rhein-km 687,218 zwischen der Uferlinie und folgenden Straßenzügen: Siegburger Straße, Poller Kirchweg, Am Schnellert, Alfred-Schütte-Allee bis zur Hafeneinfahrt unter der Severinsbrücke (Mole). Das Überflutungsgelände gehört nicht zum Hafenbereich.

e) rechtsrheinisch (Köln-Mülheim)

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafen, Hafenbahn- und Hafenindustriegelände im Norden bei Rhein-km 691,85 (Mülheimer Brücke) in südlicher Richtung zwischen Uferlinie und der Deutz-Mülheimer-Straße und dem Auenweg im Süden im inneren Bereich des Hafenbeckens.

IV. Stadt Niederkassel:

1. Umschlaganlagen vor dem Werksgelände der Degussa AG

1.1 auf dem Wasser

rechtsrheinisch die Fläche von Rhein-km 666,5 bis Rhein-km 667,4 bis auf 15 m vor der Kaimauer bzw. 10 m vor den Dalben.

1.2 auf dem Lande

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafengelände innerhalb des genannten Stromabschnitts bis 10 m in das Werksgelände hinein.

V. Stadt Wesseling:

1. Umschlaganlagen vor dem Werksgelände der DEA Mineralöl AG

1.1 auf dem Wasser

linksrheinisch die Fläche von Rhein-km 667,9 bis Rhein-km 668,5 bis 15 m vor der Kaimauer bzw. 10 m vor den Dalben

1.2 auf dem Lande

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafengelände innerhalb des genannten Stromabschnitts bis 20 m in das Werksgelände hinein.

Anlage zu § 9 Absatz 3

Stadt _____

Der/Die Oberbürgermeister/-in/Bürgermeister/-in
– Hafenbehörde –

Dienstanweisung
für die ermächtigten Dienstkräfte der Hafenbehörde der Stadt _____

1. Begriff

1.1 Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung ist Hafenbehörde die Stadt _____ als örtliche Ordnungsbehörde. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung bedient sich die Hafenbehörde der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen. Die Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen werden als Dienstkräfte der Hafenbehörde bestellt und sind für diese gemäß § 4 Abs. 1 AHVO in Verbindung mit § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der jeweils geltenden Fassung tätig.

1.2 Die Bestellung erfolgt unter Aushändigung eines Dienstausweises.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Dienstkräfte ist auf das Gebiet der Stadt _____ und den jeweiligen Hafenbetrieb beschränkt, soweit nicht weitere

Zuständigkeiten auf die Stadt _____ übertragen sind.

3. Sachliche Zuständigkeit
Die ermächtigten Dienstkräfte sind für die Durchführung der AHVO und der im Hafengebiet für anwendbar erklärten Vorschriften einschließlich der Hafen-Verordnung (HVO) zuständig.

4. Aufgaben der Dienstkräfte

4.1 Sie haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird (§ 4 Abs. 2 AHVO).

4.2 Sie sind verpflichtet, anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe) bei der Ausführung ihres Amtes zu leisten, soweit es die ihnen obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

4.3 Sie haben über besondere Vorkommnisse unverzüglich nach pflichtgemäßem Ermessen an die laut Meldeordnung Verantwortlichen zu berichten. Für diese Meldungen über Unfälle und Vorkommnisse ist das Muster gemäß Auslage in den Dienststellen zu verwenden.

5. Befugnisse

5.1 Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages haben die ermächtigten Dienstkräfte der Hafenbehörde u.a. die den Polizeibeamten zustehenden Befugnisse im Sinne des § 24 OBG.

5.2 Bei festgestellten Gesetzesübertretungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die Personalien des Täters festzustellen und bei Personalienverweigerung oder der Nichtmitführung eines Ausweises, die Person der nächsten Polizeiwache zwecks Personalienfeststellung vorzuführen (§ 127 Strafprozessordnung – StPO). Eine Vorführung zur Wache hat auch zu erfolgen, wenn sich der Täter zwar ausweisen kann, aber ohne festen Wohnsitz ist. In jedem Fall der Weigerung, einer berechtigten Vorführung Folge zu leisten, kann man die Vorführung mit Gewaltanwendung erzwingen. Es darf jedoch nur die den Betreffenden am wenigsten beeinträchtigende und zum Ziele führende Gewalt angewendet werden (§ 15 OBG). Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind (Tatwerkzeuge, Diebesgut usw.), sind sicherzustellen und einer Anzeige beizufügen, wenn sie vom Täter freiwillig herausgegeben werden. Werden die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, so ist die Person der nächsten Polizeiwache vorzuführen (Verdunkelungsgefahr).

5.3 Die ermächtigten Dienstkräfte sind unter den Voraussetzungen der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, Zwang anzuwenden. Unmittelbarer Zwang soll möglichst von mehreren Dienstkräften gemeinsam ausgeübt werden. Im Falle der Ausübung des unmittelbaren Zwangs ist unverzüglich Meldung gemäß Punkt 4.3 zu erstatten.

6. Verhalten der Dienstkräfte
Die ermächtigten Dienstkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Ihr Einschreiten soll sachlich, bestimmt und in höflicher Form erfolgen.

Die ermächtigten Dienstkräfte haben den von der Hafenbehörde ausgestellten Dienstausweis in Ausübung ihrer Tätigkeit stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Strafrechtliche Folgen
Die ermächtigten Dienstkräfte der Hafenbehörde sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung und können sich als solche bei Gegebensein der entsprechenden Voraussetzungen nach Maßgabe der §§ 331 ff. StGB (Straftaten im Amt) strafbar machen.

Die Vollzugstätigkeit der Dienstkräfte genießt den besonderen Schutz des § 113 StGB.

Der anliegende besondere Hinweis ist zu beachten.

8. Inkrafttreten
Diese Dienstvereinbarung tritt am _____ bis auf Widerruf in Kraft.

_____ , den _____

_____
(Unterschrift)

Anlage

Anlage

Besonderer Hinweis

Durch die Bestellung zur Dienstkraft der Hafenbehörde werden sie Beamter im strafrechtlichen Sinne. Gegen Sie in Ausübung Ihres Amtes als Dienstkraft der Hafenbehörde ergangene strafbare Handlungen wie Widerstand, Nötigung usw. werden strenger bestraft. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie sich in rechtmäßiger Ausübung Ihres Amtes befanden, d.h., dass Sie die örtliche, zeitliche, sachliche und förmliche Zuständigkeit gewahrt haben. Die förmliche Zuständigkeit ist gegeben, wenn Sie sich vor der Amtshandlung ordnungsgemäß als Dienstkraft der Hafenbehörde ausgewiesen haben. Nehmen Sie Amtshandlungen vor, wenn Sie sich nicht in rechtmäßiger Ausübung Ihres Amtes befinden oder nehmen Sie Amtshandlungen vor, die nicht durch ein Gesetz gestützt werden, so werden Sie als Beamter im strafrechtlichen Sinne strenger bestraft als eine Person, die die gleiche Straftat als Nichtbeamter begeht.

Derartige Straftaten sind z.B. passive Bestechung, Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung im Amt, Unterschlagung im Amt u.s.w.

Anlage § 9 Absatz 4

Verpflichtung und Belehrung als
Dienstkraft der Hafenbehörde der Stadt _____

Herr _____ geb. am: _____

in: _____

wohnhaft: _____

wird hiermit berechtigt und verpflichtet, im Bereich des Hafens/der Umschlagstelle: _____
bei Rhein-km: _____

als Dienstkraft der Hafenbehörde, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Er hat die Einhaltung der in dem Hafen geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 (GV NW Nr. 4 vom 11. Februar 2000) sowie aller sonstigen für den Hafen/die Umschlagstelle maßgebenden Rechtsnormen zu überwachen.

Er wurde über die ordnungsbehördlichen Befugnisse gemäß §§ 13, 14, 24 OBG belehrt.

Die Dienstanweisung für die ermächtigten Dienstkräfte der Hafenbehörde in der derzeit geltenden Fassung hat er zur Kenntis genommen.

Im Rahmen seines sachlichen und örtlichen Aufgabenbereiches wird er zur ordnungsgemäßen, unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben als Dienstkraft der Hafenbehörde verpflichtet.

Seine Bestellung ist gemäß Eintrag im Dienstausweis zeitlich befristet. Sie ist jederzeit frei widerruflich. Im Falle des Widerrufs oder des Zeitablaufs der Bestellung ist der Dienstausweis an die Hafenbehörde zurückzugeben.

_____ , den _____

_____
Unterschrift der Verpflichteten

_____
Unterschrift des Verpflichtenden

– ABl. Köln 2001 S. 296 –

605. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Matthäus, Pattern und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die auf Grund des Rechts zu beteiligen waren, ordne ich an:

1) Die Katholische Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Matthäus, Aldenhoven, Pattern wird aufgehoben; ihr Gebiet wird der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven zugeordnet.

2) Die Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven hat demzufolge die nachstehend beschriebenen Grenzen:

   Im Norden bei Pkt. A beginnend (ca. 850 m südlich von der Zufahrt von Gut Frauenrath auf der L 228 liegend) verläuft die Grenze entlang der südlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Engelsdorf in Richtung Osten bis zu Pkt. B. Von dort aus verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze Koslar Richtung Südosten bis zu Pkt. C, um von dort aus bis zu Pkt. D, dem Schnittpunkt zwischen der Gemarkungsgrenze Gemarkung Bourheim und dem Fahrradweg (früherer Bahnkörper) zu verlaufen.

   Vom Pkt. D orientiert sich die Grenze Richtung Südosten entlang der Gemarkungsgrenze Gemarkung Bourheim bis zum Schnittpunkt zwischen der Gemarkungsgrenze und der früheren Verbindungsstraße Bourheim-Fronhoven, Pkt. E.

   Von Pkt. E aus verläuft die Grenze weiter in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Bourheim, bis sie in Pkt. F auf den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Gemarkung Bourheim, Gemarkung Kirchberg, Gemarkung Pattern II stößt, um dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Gemarkung Kirchberg/Pattern II bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Gemarkung Pattern II, Altdorf und Kirchberg, Pkt. G zu verlaufen.

   Von Punkt G wendet sich die Grenze in wüdwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenzen Pattern II/Altdorf ab Pkt. H entlang der Grenzen der Gemarkungen Pattern II/Inden bis zum Pkt. I, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Lohn/Pattern II/Inden.

   Von Pkt. I aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenzen Pattern II/Lohn bis zum Pkt. J, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Pattern II, Aldenhoven und Lohn. Von dort aus verläuft sie nordwestlich entlang der Gemarkungsgrenzen Aldenhoven/Lohn bis zum Pkt. K, um sich dann in südwestlicher Richtung bis zum Pkt. L, dem Schnittpunkt zwischen den Gemarkungsgrenzen Aldenhoven, Niedermerz und Lohn zu wenden.

   Von Pkt. L aus verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenzen Niedermerz/Aldenhoven in nordwestlicher Richtung bis zum Pkt. M, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Aldenhoven und Fahrradweg (früherer Bahnkörper), um sich dann nach Südwesten bis zum Pkt. N, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Aldenhoven, Schleiden, Niedermerz und dem Fahrradweg (früherer Bahnkörper) zu wenden.

   Ab Punkt N dann weiter südwestlich verlaufend orientiert sich die Grenze an der Gemarkungsgrenze Schleiden/Aldenhoven bis zum Pkt. O, um dann nach Norden entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Dürboslar, bei Höhe 108,3 die B 56 schneidend auf den Ausgangspunkt A aufzutreffen.

   Die beiliegende Kartographie vom 1. Juli 2001 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.